

# Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde

## ***Merkblatt zur Waffenbesitzkarte auf Grund eines Erbfalls (Erben-WBK) gem. § 20 WaffG***

### 1. Voraussetzungen für eine Erben-WBK

- Wohnsitz des Erben im Rhein-Erft-Kreis
- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch Erbschein, Testament oder sonstiger Nachweis
- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erben

### 2. Munition

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit den geerbten Waffen zu schießen. Munition des Erblassers kann bei der Waffenbehörde oder der nächstliegenden Polizeidienststelle zur unentgeltlichen Vernichtung überlassen werden.

Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe(n) ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

### 3. Bedürfnis – Blockierpflicht

Der Erbe, der kein eigenes waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), muss die Erbwaffen mit einem sog. Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems darf nur durch legitimierte Waffenhändler bzw. – hersteller (Büchsenmacher) erfolgen.

Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten, die vom Erben zu tragen sind.

Auf Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe nachweislich ein solches Blockiersystem nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG).

Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

### 4. Weitere Möglichkeiten

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der jeweiligen Waffe kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Nachgewiesene Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Kreispolizeibehörde zur unentgeltlichen und ersatzlosen Vernichtung

## 5. Aufbewahrung

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes - § 36 WaffG i.V.m. § 13 Abschnitt 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) - in einem Behältnis aufzubewahren, welches der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem Widerstandsgrad 0 oder I entspricht.

Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gem. § 36 WaffG ist der Kreispolizeibehörde bei der Antragstellung vorzulegen.

Aufbewahrungsbehältnisse des Erblassers, die nicht der vorgenannten Norm entsprechen, können nicht für die weitere Waffenaufbewahrung verwendet werden.

## 6. Fristen

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

## 7. Gebühren

- Ausstellung der Erben-WBK + Eintragung der 1. Waffe: 45,00 €
- Eintragung jeder weiteren Waffe: 10,00 €

## 8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder nach dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist bei der Kreispolizeibehörde beantragt hat.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG) und kann Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers aufkommen lassen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises  
ZA 13 - Waffenbehörde  
Sportparkstraße 14  
50126 Bergheim

### Ansprechpartnerinnen:

Frau Broosche, Tel.: 02271 / 81 – 2123  
Frau Cremerius, Tel.: 02271 / 81 – 2125

E-Mail: ZA13.W.Recht.Rhein-Erft-Kreis@polizei.nrw.de